

## LESEFASSUNG

### Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Horka

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung vom 21.10.2020 folgende Satzung:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Friedhofswesen sind gebührenpflichtig.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet:

- a) Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden.
- b) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Buchstabe a) und Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Beerdigung/Beisetzung und endet mit dem Monat des Auslaufens der satzungsgemäßen Liegezeit.
- (3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

## § 4

**Grabnutzungsgebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten		
1.1 Reihengrab	25 Jahre	644,63 €
1.2 Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre	256,60 €
1.3 Reihewahlgrab	25 Jahre	646,24 €
1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre	1.291,20 €
2. Urnengrabstätten		
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre	513,45 €
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre	513,99 €
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre	1.027,48 €
2.4 Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre	2.361,72 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts		
3.1 1/25 – Erdbestattung		
3.2 1/20 – Urnenbeisetzung		
3.3 1/10 – Kindergrab		

## § 5

**Friedhofspflege**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Friedhofspflege und -unterhaltung einschließlich Wasserbereitstellung je Grab- und Urnenstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

1. Erdgrabstätten		
1.1 Reihengrab	25 Jahre	117,36 €
1.2 Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre	89,83 €
1.3 Reihewahlgrab	25 Jahre	131,55 €
1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre	251,74 €
2. Urnengrabstätten		
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre	92,56 €
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre	98,48 €
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre	191,49 €

**§ 6****Sonderleistungen**

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührenliste aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach tatsächlichen Aufwendungen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Nitschke

Siegel

Bürgermeister